

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1967	Nummer 94
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	2. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbau; Vordrucke für die Berechnung von Aufwendungsbeiträgen	922

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	927
Nr. 26 v. 14. 7. 1967 . . . . .	927
Nr. 27 v. 19. 7. 1967 . . . . .	927
<b>Hinweis für die Bezieher der SMBL. NW.</b> . . . . .	927

**I.****2370****Förderung des sozialen Wohnungsbaues****Vordrucke für die Berechnung von Aufwendungsbeihilfen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche  
Arbeiten v. 4. 7. 1967 — III A 1 — 4.048 — 3059.67

Die mit RdErl. v. 28. 1. 1965 (MBI. NW. S. 206) bekannt-  
gegebenen Anlagen 1a und 1b AufwBB 1965 — Berechnung  
der Aufwendungsbeihilfe — werden durch die nachstehenden  
Anlagen 1a und 1b AufwBB 1967 — Berechnung der Auf-  
wendungsbeihilfe — ersetzt.

## Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

**für Wohnungen in Familienheimen, Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen (außer Vorrats-eigenheimen,  
Vorratskleinsiedlungen und Vorratskauf-eigentumswohnungen)**

Betr. Bauvorhaben de

(Name, Anschrift)

in

(Ort, Straße, Nr.)

Betreuer/Beauftragter:

(Name, Anschrift)

### A. Zur Berechnung erforderliche allgemeine Angaben

1. Wohnflächengrößen (jeweils auf volle qm aufgerundet) und Berechnung des Jahreshöchstbetrages:

Art der Wohnung	Wohnfläche qm	Bestimmt für		Jahreshöchstbetrag DM	
		Familienheime in der Form der Kleinsiedlung – 0,92 DM/qm – Nr. 4 Abs. 2a AufwBB	Familienheime i. d. F. der Eigenheime, Kauf-eigenheime, eigenge-nutzten Eigentumswoh-nung, Kaufeigentums-wohnung – 0,88 DM/qm – Nr. 4 Abs. 2b AufwBB	gemäß Nr. 5 Abs. 4 AufwBB	aufgerundet gem. Nr. 5 Abs. 4 AufwBB
1	2	3	4	5	6
a) Haupt-wohnung	x				
b) Einl./II.-Wohnung	x				
c) Eigen-tums-, Kauf-eigen-tums-wohnung	x				
Gesamtbetrag					

2. Aus der Lastenberechnung zu übernehmende Angaben

- a) Baukosten (bei Erbbaurechten Gesamtkosten) . . . . . DM
- b) Betrag der echten Eigenleistungen, die 15 v. H. der Gesamtkosten übersteigen  
(Echte Eigenleistung . . . . . DM) – (15 v. H. der Gesamtkosten . . . . . DM) . . . . . DM
- c) Gesamtbetrag der Fremdmittel – Tilgung . . . . . DM

## B. Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

3. Belastung des Eigentümers (Bewerbers) jährlich (Ziffer III der Lastenberechnung) . . . . . DM  
zuzüglich gem. Nr. 5 Abs. 2 AufwBB 1967 4% von . . . . . DM . . . . . + . . . . . DM  
(Betrag zu 2b) . . . . . DM

abzüglich gem. Nr. 5 Abs. 3 AufwBB 1967

. . . . . DM — 1% von . . . . . DM . . . . . — . . . . . DM  
(Betrag zu 2c) . . . . . (Betrag zu 2a)

4. Fiktive Belastung des Eigentümers (Bewerbers) jährlich . . . . . DM  
oder monatl. = . . . . . DM : 12 : . . . . . qm  
(Betrag zu 4) . . . . . (Wohnfläche der Eigentümerwohnung)

$$= \boxed{\text{. . . . . DM/qm monatl.}}$$

5. Jahresbetrag, auf den die Belastung des Eigentümers (Bewerbers) gem. Nr. 5 Abs. 1  
AufwBB 1967 gesenkt werden soll

2,60 DM × 12 × . . . . . qm Wohnfläche der Eigentümerwohnung . . . . . — . . . . . DM

6. a) Unterschiedsbetrag zwischen 4 und 5 . . . . . DM

b) aufgerundeter Betrag (Nr. 5 Abs. 4 Satz 1 AufwBB 1967) . . . . . DM

7. Höchstbetrag der Aufwendungsbeihilfe jährlich gem. Abschn. A Nr. 1 Spalte 6 . . . . . DM

8. Die Aufwendungsbeihilfe beträgt jährlich (jeweils den kleineren Betrag von 6b oder 7, höchstens jedoch Betrag zu 3. einsetzen):

$$\boxed{\text{. . . . . DM}}$$

## C. Belastung des Eigentümers (Bewerbers) unter Berücksichtigung der Aufwendungsbeihilfe

9. Belastung des Eigentümers (Bewerbers) lt. Ziffer III der Lastenberechnung (vgl. Nr. 3): . . . . . DM  
abzüglich Aufwendungsbeihilfe (Betrag unter 8) . . . . . DM

10. Bleibt Belastung des Eigentümers (Bewerbers) jährlich . . . . . DM

oder . . . . . DM : 12 : . . . . . qm Wohnfläche der Eigentümerwohnung  
(Betrag zu 10)

$$= \boxed{\text{. . . . . DM/qm monatl.}}  
(Im Bewilligungsbescheid anzugeben)$$

Geprüft:

, den . . . . . 19 . . . . . , den . . . . . 19 . . . . .

(Bauherr/Betreuer)

(Bewilligungsbehörde)

## Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

**für Miet- und Genossenschaftswohnungen  
(einschl. Wohnungen in Vorratseigenheimen, Vorratskleinsiedlungen und Vorratskauf-eigentumswohnungen)**

**Betr.: Bauvorhaben de**

(Name, Anschrift)

**in**

(Ort, Straße, Nr.)

**Betreuer/Beauftragter:**

(Name, Anschrift)

### A. Zur Berechnung erforderliche allgemeine Angaben

- Wohnflächengrößen der öffentlich geförderten Wohnungen (jeweils auf volle qm aufgerundet):

Lfd. Nr.	Wohnung Lage im Gebäude	Förderung mit verringerten Darlehen		
		Normaldarlehen zuzüglich 0,80 DM/qm (Nr. 4 Abs. 1 AufwBB/Nr. 12 Abs. 1 DSB Nr. 6 Abs. 1 AnhB) qm	zuzüglich 0,40 DM/qm (Nr. 4 Abs. 3 AufwBB/Nr. 12 Abs. 3 Buchst. a)-c) DSB Nr. 6 Abs. 3 Satz 2 AnhB) qm	zuzüglich 0,80 DM/qm (Nr. 4 Abs. 1 AufwBB/Nr. 12 Abs. 3 Buchst. d) DSB Nr. 6 Abs. 3 Satz 1 AnhB) qm
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
insgesamt:				

## B. Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

	Förderung mit verringerten Darlehen		
	Normaldarlehen zuzüglich 0,80 DM/qm (Nr. 4 Abs. 1 AufwBB/Nr. 12 Abs. 1 DSB Nr. 6 Abs. 1 AnhB)	zuzüglich 0,40 DM/qm (Nr. 4 Abs. 3 AufwBB/Nr. 12 Abs. 3 Buchst. a)-c) DSB Nr. 6 Abs. 3 Satz 2 AnhB)	zuzüglich 0,80 DM/qm (Nr. 4 Abs. 1 AufwBB/Nr. 12 Abs. 3 Buchst. d) DSB Nr. 6 Abs. 3 Satz 1 AnhB)
2. a) Jahres-Höchstbetrag DM: (= qm × DM/qm × 12)			
b) Jahres-Höchstbetrag DM – aufgerundet (Nr. 6 Abs. 2 AufwBB 1967)			
3. a) Teilaufwendungen (s. Wirtsch.-Berechnung II)  abzüglich			
b) Jahresmietbetrag, auf den die Miete zu senken ist (= qm × 2,60/3,20 × 12)			
ca) Unterschiedsbetrag			
cb) aufgerundeter Betrag (Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 AufwBB 1967)			
d) Höchstbetrag (Teil B Nr. 2d)			
e) Aufwendungsbeihilfe (jeweils den kleineren Betrag von cb) oder d) einsetzen)			

## C. Durchschnittsmieten bei Berücksichtigung der Aufwendungsbeihilfe

4. a) Teil-Aufwendungen (Teil B Nr. 3 Buchst. a)  abzüglich			
b) Aufwendungsbeihilfe (Teil B Nr. 3 Buchst. e)			
c) Restaufwendungen			
d) : 12 : qm (Teil A Nr. 1) = Durchschnittsmiete DM/qm			

Geprüft:

, den ..... 19

, den .....

19

(Bauherr/Betreuer)

(Bewilligungsbehörde)

– MBI. NW. 1967 S. 922.

## II.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 26 v. 14. 7. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
77 2120	20. 6. 1967	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems . . .	103
92	19. 6. 1967	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) . . . . .	106

— MBl. NW. 1967 S. 927.

**Nr. 27 v. 19. 7. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7134	24. 6. 1967	Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) . . .	108
7134	24. 6. 1967	Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO)	124

— MBl. NW. 1967 S. 927.

**Hinweis für die Bezieher der SMBL NW.**

Auf den wichtigen Hinweis im Ministerialblatt Nr. 77/1967 S. 778 wird wegen Ablauf der Bestellfrist für die Ordner der SMBL NW. nochmals aufmerksam gemacht.

— MBl. NW. 1967 S. 927.

## Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

### Lebens- und Genußmittel

<b>Bis je 1000 g</b>	<b>Bis 300 g</b>
Eierleigwaren	Schokoladewaren
Traubenzucker	<b>Bis je 250 g</b>
Babyernährung	Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte	Kakao
<b>Bis je 500 g</b>	Milchpulver
Hartwurst } zusammen	Käse
Speck } bis 1000 g	<b>Bis je 50 g</b>
Margarine } zusammen	Eipulver
Butter } bis 1000 g	Tabakpulver
andere Fette	(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	
Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.	

**Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.**

### Textilien, Bekleidung und Zubehör

<b>Bis 1,— DM</b>	<b>Über 5,— DM</b>
<b>Druckknöpfe, Haken, Ösen</b>	Anoraks
<b>Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln</b>	Bettwäsche
<b>Nähzubehör (Garn usw.)</b>	Blusen
<b>Perlmuttknöpfe</b>	Grobleinen
<b>Reißverschlüsse usw.</b>	Kinderkleidung
<b>Bis 5,— DM</b>	Lederhosen
<b>Babyartikel</b>	Oberwäsche, Unterwäsche
<b>Babywäsche</b>	Pullover
<b>Damenstrümpfe</b>	Miederwaren
<b>Herrensocken (Kräuselkrepp)</b>	Schirme (Knirpse)
<b>moderne Hosenträger</b>	Schuhe und Zubehör
<b>Schals, Tücher</b>	waschbare Krawatten
<b>Wolle</b>	Wolle und Wollwaren
Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.	Kunstfasermäntel

### Lederwaren

<b>Bis 5,— DM</b>	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
<b>Über 5,— DM</b>	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

### Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	<b>Nägel, Schrauben, Haken</b>
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	<b>Feinwaschmittel</b>
Gasanzünder	Zeichenblöcke
Haarklammer	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschenlüber, Toilettenpapier)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spilsachen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.**

### Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht überschreiten. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2–3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:  

Kaffee und Kakao je	250 g
Schokoladewaren	300 g
Tabakerzeugnisse	50 g

} je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.